

Anlage: Richtlinien zur Ausschreibung des „Kulturfonds Stormarn – der innovative Kulturpreis“

§ 1 Kriterien zur Ausschreibung

(1) Mit dem Kulturfonds Stormarn werden neue oder noch nicht abgeschlossene Projekte von Kulturschaffenden oder Vereinen, Gruppen oder Initiativen gefördert, die in Stormarn leben oder arbeiten bzw. tätig sind.

(2) Die eingereichten Projekte müssen sich in der Ausschreibung 2026 mit dem Thema Demokratie und optional Medienbildung beschäftigen. Innovation ist obligatorisch. Aspekte der Transformation oder Digitalisierung sind in aktueller Ausschreibung nicht juryrelevant, können jedoch weiterhin auch ergänzend einbezogen werden.

(3) Die eingereichten Projekte müssen einen expliziten Bezug zum Kreis Stormarn vorweisen – über die räumliche Verortung der Kulturschaffenden oder ihrer Arbeitsstätten im Kreisgebiet hinausgehend.

§ 2 Jury

(1) die Jury besteht aus je einem/r Vertreter/in der im Schul-, Kultur- und Sportausschuss (SKSA) des Kreises Stormarn vertretenen Mehrheitsfraktionen sowie in entsprechender Anzahl Fachjuror*innen, bestehende aus anerkannten Kultur- bzw. Kunstsachverständigen. Aus den Mitgliedern der Fachjury wird der Juryvorsitzenden/die Vorsitzende gewählt. Der Stabsbereich Kultur legt die Zusammensetzung der unabhängigen (Fach-) Jury fest.

(2) Der Stabsbereich Kultur des Kreises prüft die eingereichten Vorschläge auf formelle Vollständigkeit und Zulässigkeit und legt sie der Jury vor.

(3) Die Jury wählt das zu fördernde Projekt aus. Die Jury berät und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung.

(4) Die Beschlüsse der Jury werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren und von dem/der Vorsitzenden mit Datum zu unterzeichnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Jury ist ausgeschlossen.

(5) Die Mitwirkung in der Jury ist ehrenamtlich. Die Juryempfehlung wird dem SKSA zur Entscheidung vorgelegt.

§ 3 Dotierung

(1) Der Kulturfonds ist mit 10.000 Euro dotiert.

(2) Der Fonds wird als Gesamtbetrag ausgezahlt. Die Jury kann in Ausnahmefällen eine andere Budgetzuteilung vornehmen oder auch den Preis aussetzen.

§ 4 Kriterien zur Einreichung

(1) Die Ausschreibung erfolgt über die Bekanntmachung in den Medien und auf der Internetseite des Kreises, des Stabsbereichs Kultur sowie über ein separates Anschreiben an die Gemeinden und kulturtreibenden Vereine/Verbände.

(2) Das eingereichte Projekt muss Auswirkungen auf das Kulturleben im Kreis Stormarn haben und sich thematisch an dem Schlagwort Demokratie und optional Medienbildung orientieren. Zudem muss ein innovativer Aspekt erkennbar sein.

(3) Bewerbungen können von den Antragsstellenden direkt beim Stabsbereich Kultur des Kreises digital eingereicht werden. Für die Bewerbungen muss das unter <https://www.kultur-stormarn.de/kulturfoerderung/kulturfonds/> zu findende Antragsformular verwendet werden.

Neben einer Projektidee/-skizze (max. 2000 Zeichen) und eines geschätzten Kostenplans ist ein avisierte Maßnahmen- und Zeitplan inkl. Meilensteinen einzureichen.

(5) Ein Projektstart ist ab September 2026 möglich.

(6) Bewerbungssprache ist deutsch.

§ 5 Projektpräsentation

(1) Die Projektpräsentation erfolgt im Rahmen einer öffentlichen, analogen, digitalen oder hybriden Veranstaltung.

(2) Das Projekt wird medial – im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit - vom Stabsbereich Kultur des Kreises Stormarn begleitet.